**Kreis Paderborn**

**Der Landrat**

Umweltamt

Aldegreverstraße 10-14

33102 Paderborn

Az. 66.3/42374-21-600

|  |
| --- |
| **Immissionsschutz** |
| Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit weniger als 20 Windkraftanlagen in 33154 Salzkotten) |

Die Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt die Änderung des Anlagentyps sowie die geringfügige Standortverschiebung einer Windenergieanlage gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die geplante Anlage vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164m und einem Rotordurchmesser von 163m soll anstelle der bereits genehmigten Anlage vom Typ Enercon E160 EP5 am Standort Salzkotten, Gemarkung Salzkotten, Flur 2, Flurstück 204 errichtet werden.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich aus dem geänderten Anlagentyp und der geringfügigen Standortverschiebung um 9,36 m gegenüber der ursprünglich genehmigten Anlage keine erheblichen anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen ergeben.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann